

# Statuten

der

Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK

ZVR: 402867407

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“. Die englische Übersetzung heißt: „Austrian Association for Fire Service Fellowship“
- (2) Der Verein hat den Sitz in A - 3730 Eggenburg, Grafenberg 117, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich. Ein Tätigwerden in anderen Staaten ist zulässig.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen/Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Seine Tätigkeit ist gemeinnützig, mildtätig, humanitär, überparteilich und überkonfessionell und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§2 Zweck**

- (1) Förderung der Zusammengehörigkeit von Feuerwehrorganisationen im In- und Ausland
- (2) Förderung der Kameradschaft von Feuerwehrmitgliedern des Aktiv- und Reservestandes sowie von Zivilpersonen und Mitgliedern anderer Hilfsdienste.
- (3) Ideelle und materielle Unterstützung von verletzten, erkrankten oder in Not geratenen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bzw. anderer Hilfsdienste oder deren Angehörigen, von Kinderheimen, Kinderdörfern, krisenbetroffenen Familien, insbesondere von Mitgliedern aus den eigenen Reihen, jeweils nach Massgabe der vorhandenen finanziellen Vereinsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Unterstützung besteht jedoch nicht.
- (4) Gedankenaustausch und Informationsplattform für geschichtliche als auch künftige Entwicklungen des Feuerwehrwesens

## **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Die ideellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erlöse aus Veranstaltungen
  - c) private Förderungen, sonstige Zuwendungen
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Legate

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ gliedern sich in
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Präsidium beantragt, das hierüber beschließt.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich auf Grund ihrer Einstellung zum Feuerwehrwesen als auch zur „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ und deren Ziele besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Präsidenten der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ kann darüber hinaus bei deren Ausscheiden aus dem Präsidium die Ehrenmitgliedschaft in Form des „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden.
- (6) Bis zur konstituierenden Sitzung des Vereines erfolgt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder

durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an das Präsidium und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Pflicht der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erlischt mit Ende des Jahres der Austrittserklärung. Maßgebend ist das Datum der Postaufgabe.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Präsidium vorgenommen werden, wenn es mit den Zahlungen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Weitere Ausschließungsgründe sind grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten. Dazu zählen der Verstoß gegen bestehende Gesetze bzw. eine Verurteilung durch ein ordentliches Gericht oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft einer natürlichen Person kann auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes und eines daran anschließenden Beschlusses der Generalversammlung auch wieder aberkannt werden.

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen sowie der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung stellen sowie ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium bzw. von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen der Kameradschaft und des Vereines nach Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereines „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK" zu wahren und die Statuten zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (5) Die Mitglieder sind angehalten, Änderungen ihrer Erreichbarkeitsadressen so rasch als möglich dem Präsidium bekanntzugeben.

### **§8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Alle Organe und Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Barauslagen von Präsidiumsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und Funktionen können auf Grund von Beschlüssen des Präsidiums ersetzt werden.

### **§9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Auf Beschluss des Präsidiums, der Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Alle Mitglieder sind zu einer ordentlichen Generalversammlung bzw. zu einer außerordentlichen Generalversammlung mind. drei Wochen vor dem Termin per Brief, Fax, oder Email an die vom Mitglied genannte Erreichbarkeitsadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Präsidium schriftlich eingebracht werden.
- (5) Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt unabhängig von der Anzahl der

erschiedenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Vorsitz führt der 1. Präsident. Bei Verhinderung des 1. Präsidenten übt den Vorsitz das nächste Mitglied, entsprechend der statutarischen Reihenfolge des Präsidiums, aus.
- (8) Ist in der Generalversammlung das Präsidium neu zu wählen, übernimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bzw. bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Schiedsgerichtes den Vorsitz und leitet die Wahl.
- (9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung und deren dazugehöriges Abstimmungsergebnis hervorgeht und nachvollziehbar dargelegt ist. Das Protokoll ist vom 1. Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen.

### **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsberichten.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzabschlusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie deren allfällige Enthebung aus ihrer Funktion.
- (4) Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die keine andere Funktion ausüben dürfen. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung und der Rechnungsprüferbericht sowie die Antragstellung der Entlastung des Präsidiums.
- (5) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes.
- (6) Behandlung der fristgerecht eingebrachten Anträge sowie der Tagesordnung.
- (7) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (8) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (9) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten.
- (10) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. 1. Präsident
  - b. 2. Präsident
  - c. Generalsekretär (Schriftführer)
  - d. Generalsekretär-Stv. (Schriftführer-Stv)
  - e. Finanzreferent
  - f. Finanzreferent-Stv.
  - g. weitere Präsidiumsmitglieder
- (2) Das Präsidium kann maximal 12 Personen umfassen.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums ist 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine allfällige Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern gilt für den Rest der Funktionsperiode.
- (4) Das Präsidium wird vom 1. Präsidenten per Brief, Fax oder Email einberufen.
- (5) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist von den restlichen Präsidiumsmitgliedern ein Ersatzmitglied zu kooptieren, welches von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (7) Fällt das gesamte Präsidium ohne Selbstergänzung auf unvorhersehbar längere Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung unverzüglich zum Zweck der Neuwahlen einzuberufen.
- (8) Der Generalsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums und wird vom Generalsekretär-Stv. unterstützt bzw. vertreten.
- (9) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und wird vom Finanzreferent-Stv. unterstützt bzw. vertreten.

- (10) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Leiter allfälliger Zweigstellen/Zweigvereinen haben das Recht, auf Grund einer Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (11) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen.
- (12) Das Präsidium bereitet die Tagesordnung und das Protokoll der Generalversammlung vor.

### **§12 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Präsidenten.
- (3) Abgabe von Tätigkeits- und Gebarungsberichten an die Generalversammlung.
- (4) Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie deren Erläuterung an die Rechnungsprüfer
- (5) Bestellung von allfälligen Verantwortlichen von Zweigstellen/Zweigvereinen bzw. Delegierten in anderen Ländern, Festlegung derer Funktionsdauer und gegebenenfalls deren Abberufung.
- (6) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (7) Das Präsidium hat das Recht, für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens bzw. für besondere soziale Leistungen Zuerkennung von Ehrungen und Verleihungen von Auszeichnungen, wie Urkunden, Medaillen und Ehrenzeichen vorzunehmen (Regelung in gesonderten Statuten).
- (8) Das Präsidium beschließt, ob und welche ideelle oder materielle Unterstützung an verletzte, erkrankte oder in Not geratene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. anderer Hilfsdienste oder deren Angehörige, Kinderheime, Kinderdörfer, krisenbetroffene Familien, insbesondere Mitgliedern aus den eigenen Reihen, ergeht. Derartige Unterstützungsanträge können von Präsidiumsmitgliedern, von Mitgliedern des Vereines oder aber auch von außen stehenden Personen an das Präsidium schriftlich herangetragen werden.
- (9) Die Festsetzung der Höhe des ersten Mitgliedsbeitrages erfolgt in der konstituierenden Sitzung mit einstimmigem Beschluss des Präsidiums.
- (10) Das Präsidium beschliesst eine Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidenschaft. Bei derartigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von 2/3 der Präsidiumsmitglieder notwendig und der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (11) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung auferlegen, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.

### **§13 Weitere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der 1. Präsident vertritt den Verein gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden.
- (2) Der 1. und der 2. Präsidenten sind die höchsten Repräsentanten der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“. Sie überwachen die Einhaltung der Statuten.
- (3) Der 1.Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung, außer bei der Wahl des Präsidiums. Hier hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bzw. bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Schiedsgerichtes den Vorsitz.
- (4) Der Generalsekretär unterstützt die zwei Präsidenten beim Schriftverkehr, führt die Protokolle und nimmt die Archivierung der Protokolle und Schriftstücke vor.
- (5) Der Finanzreferent ist für die Führung der Kassabücher und die Sammlung aller Belege verantwortlich.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des 1. oder 2. Präsidenten und des Generalsekretärs (Generalsekretär-Stv.), in Geldangelegenheiten des 1. oder 2. Präsidenten und des Finanzreferenten (Finanzreferenten-Stv.).
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der 1.Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der

nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (8) Rechtsgeschäfte werden ausschließlich von den zwei Präsidenten getätigt. Diese können darüber hinaus Präsidiumsmitglieder bestellen, die auf Grund einer schriftlichen Berechtigung ebenfalls zur Tätigung bestimmter Rechtsgeschäfte befugt sind.

#### **§14 Rechnungsprüfer**

- (1) Die gebarungsmässige Kontrolle obliegt den zwei Rechnungsprüfern, die durch das Präsidium ernannt und von der Generalversammlung bestätigt werden.
- (2) Deren Funktionsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Ist eine Neubestellung eines Rechnungsprüfers vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so erfolgt eine Auswahl und Bestellung durch das Präsidium. Diese Bestellung ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.
- (4) Die beiden Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, dürfen nicht dem Präsidium und nicht dem Schiedsgericht angehören.

#### **§15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen, welches aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Schiedsgericht obliegt die endgültige Entscheidung eines Ausschlusses eines Ehrenmitgliedes, nach vorherigem Beschluss durch das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch das Präsidium ernannt und von der Generalversammlung bestätigt. Vorsitz führt das dazu bestimmte Mitglied des Schiedsgerichts- der „Vorsitzende des Schiedsgerichtes“ - der nach Möglichkeit ein Jurist sein sollte.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes beträgt 4 Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Das Schiedsgericht wird auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitglieds tätig.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes muss nach Anhörung beider Streitparteien unabhängig, unparteiisch und objektiv sein, ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit erreicht und ist vereinsintern endgültig.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches abschließend von allen beteiligten Personen zu unterfertigen ist.

#### **§16 Auflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der 1. Präsident der letzten Funktionsperiode hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinbehörde schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Deckung der finanziellen Ausstände ist das verbleibende Vermögen dem "Haus St. Florian" des SOS-Kinderdorfes Hinterbrühl zur Erfüllung derer gemeinnütziger Vorhaben zu übertragen. Das "Haus St. Florian" des SOS-Kinderdorfes Hinterbrühl hat die Verpflichtung, die Mittel ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

\* \* \* \* \*

genehmigt am 1. Juli 2011, Bezirkshauptmannschaft Horn, Vereinsbüro